

Nachruf

Tief bewegt haben wir die Nachricht vernommen, dass das Mitglied der Stadtteilfeuerwehr Felgeleben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe)

Brandmeister a. D.

Gerhard Reinke

verstorben ist.

Mit ihm verliert die Freiwillige Feuerwehr einen Kameraden, der sich durch seine Einsatz- und Hilfsbereitschaft in 71-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit ein hohes Ansehen erworben hat. Sein Andenken zu ehren ist uns Bedürfnis und Verpflichtung.

Stadt Schönebeck (Elbe)

Hans-Jürgen Haase
Oberbürgermeister

Ronald Mühsiegel
Stadtwehrleiter

Daniel Schürmann
Stadtteilwehrleiter

BEKANNTMACHUNG der 30. Sitzung des Hauptausschusses am 15.04.2013

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Rathaus, Kleiner Sitzungssaal
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
4. Bekanntgabe des Beschlusses aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
5. Vorberatung von Anträgen für die nächste Stadtratssitzung mit öffentlichem Charakter
6. Vorlagen-Nummer: 0539/2013 Verlängerung der Veränderungssperre für das Plangebiet Bauungsplan Nr. 57 „Kunstanger“
7. Vorlagen-Nummer: 0543/2013 Vorschlagsliste Schöffenvwahl Amtszeit 2014 - 2018
8. Informationen der Verwaltung
9. Anfragen nach § 6 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil

10. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
11. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
12. Vorberatung von Anträgen für die nächste Stadtratssitzung mit nichtöffentlichem Charakter
13. Vorlagen-Nummer: 0545/2013 Personalangelegenheit
14. Vorlagen-Nummer: 0546/2013 Personalangelegenheit
15. Vorlagen-Nummer: 0533/2013 Aufhebung des Beschlusses Nr. 0250/2011 vom 27.04.2011
16. Vorlagen-Nummer: 0534/2013 Verkauf einer Grundstücksfläche als Garagenbauplatz
17. Vorlagen-Nummer: 0535/2013 Verkauf einer Gewerbefläche im Nordteil des Industriepark West
18. Vorlagen-Nummer: 0536/2013 Verkauf einer Grundstücksergänzungsfläche an der Körnerstraße
19. Vorlagen-Nummer: 0537/2013 Zustimmung zur Veräußerung eines Erbbaurechtes und zum anschließenden Verkauf des Erbbaurechtsgrundstückes an den Erwerber
20. Vorlagen-Nummer: 0538/2013 Verkauf einer Grundstücksfläche zur Gewerbeansiedlung an der Magdeburger Straße
21. Vorlagen-Nummer: 0540/2013 Berufung eines Funktionsträgers der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) zum Ehrenbeamten
22. Vorlagen-Nummer: 0541/2013 Berufung eines Funktionsträgers der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) zum Ehrenbeamten
23. Vorlagen-Nummer: 0542/2013 Verkauf von Ergänzungsflächen für Wohnblöcke an der Straße der Jugend
24. Informationen der Verwaltung
25. Anfragen nach § 6 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Schönebeck (Elbe), den 02.04.2013

Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht

Gemäß der §§ 28 ff des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) vom 11. August 2004 (GVBl. LSA S.506) und gemäß § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Erteilung eines automatisierten Abrufs von Meldedaten über das Internet oder einer Gruppenauskunft über seine Daten ohne Angabe von Gründen und kostenfrei widersprechen. Dies betrifft folgende Auskünfte:

1. Einzelauskunft an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige des Mitgliedes (§ 30 Abs. 2 MG LSA)
Daten: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Anschrift, Religionsgesellschaft, Übermittlungssperren, Sterbetag von Ehegatten, minderjährigen Kindern und deren Eltern)
2. Einzelauskunft aufgrund automatisierten Abrufs über das Internet (§ 33 Abs.1a MG LSA)
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften)
3. Gruppenauskunft gegenüber Parteien, Wählergruppen u. a. Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (§ 34 Abs. 1 MG LSA)
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften)
4. Gruppenauskunft im Zusammenhang mit Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden (§ 34 Abs. 1 a MG LSA)
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften)
5. Gruppenauskunft gegenüber Presse und Rundfunk sowie Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- oder Ehejubiläen (§ 34 Abs. 2 MG LSA)
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums)
6. Gruppenauskunft gegenüber Adressbuchverlagen (§ 34 Abs. 3 MG LSA)
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften volljähriger Einwohnern/innen)
7. Einzelauskunft an das Bundesamt für Wehrverwaltung im Rahmen des neuen freiwilligen Wehrdienstes (§ 18 Abs. 7 MRRG)
(Daten: Vor- und Familiennamen, Anschriften von Einwohnern/innen deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden)

Personen, die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

Widersprüche gegen Datenübermittlungen auf dem Postweg sind zu richten an:

Stadt Schönebeck (Elbe)
SG Bürgerbüro/Meldewesen und Wahlen
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

Bei persönlicher Vorsprache:
Stadt Schönebeck (Elbe)
SG Bürgerbüro/Meldewesen und Wahlen
Friedrichstr. 117
39218 Schönebeck (Elbe)

Schönebeck (Elbe), 27.03.2013

Haase
Oberbürgermeister

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 69

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 03. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für den Wahlkreis 69 – Magdeburg – zur Bundestagswahl am 22. September 2013 möglichst frühzeitig einzureichen. Der Wahlkreis umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Magdeburg, vom Salzlandkreis die Gemeinden Barby, Bördeland, Calbe (Saale) und Schönebeck (Elbe).

Kreiswahlvorschläge sind bei mir, Kreiswahlleiter Wahlkreis 69, 39090 Magdeburg, bzw. bei meiner Geschäftsstelle, dem Amt für Statistik (Wahlamt) der Landeshauptstadt Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, Zimmer 562, spätestens bis zum

15. Juli 2013, 18.00 Uhr,

einzureichen.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am 17. Juni 2013, 18.00

Uhr, dem Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteioorganisation zu erstatten. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG beifügt werden.

Die Kreiswahlvorschläge und die erforderlichen Anlagen sind auf amtlichen Formblättern einzureichen. Diese können bei meiner Geschäftsstelle angefordert werden und werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ein Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, oder wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie von wahlberechtigten Personen eingereichte Kreiswahlvorschläge müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 69 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hierzu werden ebenfalls kostenfrei amtliche Formblätter ausgegeben. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Dieses ist durch die Meldebehörde zu bescheinigen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach der Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Als Bewerber einer Partei kann im Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar, nicht Mitglied einer anderen Partei und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung gewählt worden ist.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Bundeswahlordnung im Original eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort,
3. der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen im Original beizufügen:

1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre oder seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der Einwohnermeldebehörde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWO vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt,
4. eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der einreichenden Partei ist,
5. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes (§§ 18–26) und der Bundeswahlordnung (§§ 33–35) über Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge.

In Zweifelsfragen kann Auskunft beim Wahlamt der Landeshauptstadt an der oben angegebenen Adresse oder telefonisch unter 0391 540 2285 oder 540 2808, eingeholt werden.

Dr. Lutz Trümper
Kreiswahlleiter

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.